

MANDATIERENDE ZWECKVEREINBARUNG

zwischen den Vertragsparteien

Stadt Markkleeberg
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Olaf Schlegel

– nachfolgend auch kurz: Stadt Markkleeberg –

und

Zweckverband Kommunales Forum Südraum Leipzig,
Rathausplatz 1 in 04416 Markkleeberg,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Karsten Schütze,

– nachfolgend auch kurz: Zweckverband –

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 eine Beherbergungssteuersatzung beschlossen. Gegenstand der Satzung ist die Erhebung einer Beherbergungssteuer ab 01.01.2025 auf Grundlage der bis dahin bekanntgemachten und in Kraft getretenen Beherbergungssteuersatzung.

Der Zweckverband versammelt als Verbandsmitglieder die vom Braunkohlenbergbau berührten kommunalen Gebietskörperschaften in der Region. Seine Aufgabe ist es, die durch den Braunkohlenabbau in Anspruch genommene Region im gemeinsamen Interesse zu entwickeln. Hierzu gehört u.a. auch, die Förderung des Tourismus und der Betrieb von Identität stiftenden, überregional bedeutsamen touristischen Einrichtungen der Bergbaufolgelandschaft. Dafür wurde ihm gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Verbandssatzung die Trägerschaft für solche Einrichtungen übertragen. Außerdem sieht die Satzungsregelung vor, dass der Zweckverband die Verbandsmitglieder bei der Durchführung des Vollzugs ihrer Beherbergungssteuersatzungen auf Grundlage gesondert zu vereinbarenden, mandatierender Zweckvereinbarungen unterstützen kann.

Die Vertragsparteien kommen überein, vor dem Hintergrund dieser satzungsrechtlichen Gestaltung ihrer Kooperation und auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 72 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) (SächsKomZG) folgende

mandatierende Zweckvereinbarung

zur Unterstützung bei der Durchführung des Vollzugs der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Markkleeberg abzuschließen:

§ 1 – Gegenstand der Zweckvereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist es, die Unterstützung der Stadt Markkleeberg bei der Durchführung der Erhebung der Beherbergungssteuer, zu der die beteiligte Kommune auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer, erlassen von der Stadt Markkleeberg auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 06.02.2024 insbesondere nach § 1 der Satzung berechtigt ist, sowie ihrer Verwendung gemäß den Vorgaben dieser Vereinbarung durch den Zweckverband im Namen und nach Weisung der Stadt Markkleeberg zu regeln.

§ 2 – Unterstützung bei der Durchführung der Erhebung der Beherbergungssteuersatzung der Stadt Markkleeberg durch den Zweckverband

- (1) Der Zweckverband übernimmt sämtliche mit der Vorbereitung der Erhebung der Beherbergungssteuer und der Durchführung der Erhebung der Beherbergungssteuer für die Stadt Markkleeberg gegenüber dem jeweiligen Steuerschuldner erforderlichen Maßnahmen. Der Zweckverband handelt dabei ausschließlich im Namen und nach Weisung der Stadt Markkleeberg. Die Zuständigkeit der Stadt Markkleeberg als Träger der Aufgabe bleibt unberührt. Der Zweckverband kann, soweit erforderlich, seinerseits Dritte beauftragen.
- (2) Der Zweckverband nimmt in diesem Zusammenhang alle mit der Durchführung dieser Aufgaben notwendigerweise verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Markkleeberg wahr. Dies umfasst insbesondere auch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Stadt Markkleeberg, soweit die Erhebung der Beherbergungssteuer im Sinne des Absatzes 1 betroffen ist, die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Besteuerung, die Verfolgung der Melde-, und Auskunftspflichten, die Steueraufsicht und -prüfung, und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Die Verbuchung der Forderungen, die Zahlungsabwicklung, die Mahnung und Beitreibung sowie eventuelle Erstattungen erfolgen durch die Stadt Markkleeberg.
- (3) Der Zweckverband ist verpflichtet, der Stadt Markkleeberg die im Rahmen der Aufgabenerledigung erhaltenen Informationen auf Verlangen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist die Stadt Markkleeberg unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 – Bereitstellung durch die Stadt Markkleeberg

Die Stadt Markkleeberg hat dem Zweckverband die zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit personenbezogene Daten zu übermitteln sind, verpflichten sich beide Seiten zur Wahrung der notwendigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages. Die Stadt Markkleeberg unterrichtet den Zweckverband über alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung von Bedeutung sein können.

§ 4 – Kein gesondertes Entgelt

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes für die Unterstützung der Verbandsmitglieder beim Vollzug ihrer Beherbergungssteuersatzungen wird über eine Umlage gemäß § 9 Abs. 3a) der Verbandssatzung gedeckt. Ein gesondertes Entgelt nach dieser Vereinbarung wird nicht erhoben.

§ 5 – Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann von jeder Partei nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr; maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn unter Berücksichtigung und Abwägung der beiderseitigen Interessen einem Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt nach Absatz 2 nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 6 – Streitigkeiten; Anpassungen

- (1) Können Meinungsverschiedenheiten unter den Vertragsparteien nicht gütlich bereinigt werden, so ist die für den Zweckverband zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Sofern sich die der Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen oder anderweitig wesentlichen Bestimmungen in wesentlichem Maße ändern, verpflichten sich die Beteiligten, in Verhandlungen einzutreten, um die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 7 – Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit nachträglich verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung als Ganzem nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (2) Sofern sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG).

§ 8 – In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vereinbarung bedarf keiner Genehmigung.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Ort/Datum

Ort/Datum

Stadt Markkleeberg

Zweckverband Kommunales Forum Südraum
Leipzig